

An das  
Bezirksgericht Graz-West  
z.H. Mag. Walter Lautner  
Richter  
Abteilung 4  
Grieskai 88  
8020 Graz

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E rp@wko.at  
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
4 C 315/22x - 37

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
50.12./23/GB/KK  
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl  
4299

Datum  
20.2.2024

### **Erhebung zum Handelsbrauch Spedition, Logistik und Güterbeförderungsgewerbe Pflichten zu Frachtpapieren, Palettentausch und notwendigen Ladungshilfsmitteln**

Sehr geehrter Herr Mag. Lautner,

in oben bezeichneter Rechtssache haben Sie die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage des Bestehens von Handelsbräuchen in Spedition, Logistik und Güterbeförderungsgewerbe abzugeben.

Dazu befragt wurden Unternehmen, die laut statistischem Unternehmensregister den Fachverbänden „Spedition und Logistik, eingeschränkt auf die Berufszweige Spedition, Lagerei, sonstige Spediteure und Verlager“ sowie „Güterbeförderungsgewerbe, eingeschränkt auf die Berufszweige konzessionierte Unternehmungen - grenzüberschreitend, konzessionierte Unternehmungen - innerstaatlich, Kleintransportgewerbe - mit beschränkter Kfz-Anzahl, Kleintransportgewerbe - mit unbeschränkter Kfz-Anzahl und Kleintransportgewerbe konzessioniert - grenzüberschreitend“ angehören. In den ausgewählten Berufszweigen wurde außerdem eine Einschränkung auf die ÖNACE Klassen 49.41.0 Güterbeförderung im Straßenverkehr und 52.29.0 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr vorgenommen.

Das statistische Unternehmensregister wies zu Beginn der Befragung 763 Unternehmen in den ausgewählten Berufszweigen des Fachverbands Spedition und Logistik und 5.692 Unternehmen in den Berufszweigen des Fachverbands Güterbeförderungsgewerbe aus. Damit kamen insgesamt 6.455 Unternehmen für die Aussendung in Frage. Unter Abwägung von Kosten und Nutzen wurden alle 1.611 Unternehmen angeschrieben, für die eine E-Mailadresse verfügbar war.

Die Unternehmen wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Antworten nach eigener Kenntnis und Erfahrung, also ohne weitere Rückfragen und die Einholung von Erkundigungen, erfolgen sollen.

Auftragsgemäß wurden folgende konkrete Fragen gestellt:

1. Sind Sie in der Spedition/Logistik/Güterbeförderung tätig und verwenden Sie dafür Paletten? Ja/Nein (Bei Nein ist die Erhebung beendet)

2. a. Besteht ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer verpflichtet ist, Frachtpapiere/Ablieferbelege binnen drei Tagen nach Ablieferung der Ware an den Auftraggeber zu übermitteln? Ja/Nein  
b. Wenn ja, muss diese Übermittlung digital erfolgen? Ja/Nein  
c. Wenn eine Verpflichtung gemäß a. besteht, ist dann vom Auftragnehmer eine Pönale/Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, wenn er diese Verpflichtung verletzt? Ja/Nein (Bei Nein entfällt die Beantwortung von 2.d.)  
d. Wenn ja, beträgt diese Pönale zumindest € 35?
3. a. Besteht ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer, wenn er seine Verpflichtung zum Palettentausch verletzt, eine Pönale/Gebühr für jede nicht getauschte bzw. nicht rückgeführte Palette zu bezahlen hat? Ja/Nein (Bei Nein entfällt die Beantwortung von 3.b.)  
b. Wenn ja, beträgt in diesem Fall die Pönale/Gebühr zumindest € 25? Ja/Nein  
*Anmerkung WKÖ: Im geschäftlichen Verkehr mit Gütertransporten besteht ein Handelsbrauch dahingehend, dass Lademittel - wie z.B. Europapaletten - beim Empfänger zu tauschen bzw. andere Lademittel zurückzustellen sind (Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 26.11.1993 zu 2C 341/93g des BG Eisenstadt)*
4. a. Besteht ein Handelsbrauch, dass der Auftragnehmer eine Bearbeitungsgebühr/Pönale zu bezahlen hat, wenn er dem Auftraggeber keine Aufzeichnungen über den Palettentausch übermittelt? Ja/Nein (Bei Nein entfällt die Beantwortung von 4.b.)  
b. Wenn ja, beträgt in diesem Fall die Pönale/Gebühr zumindest € 35? Ja/Nein  
*Anmerkung WKÖ - Führung von Palettenkonten: Zwischen Güterbeförderern (Frächtern, Frachtführern) und Spediteuren lässt sich ein Handelsbrauch feststellen, wonach der Frachtführer entweder auf den Frachtbrief oder auf einen Lademittelschein einen Vermerk zu setzen hat, der es dem Spediteur ermöglicht, einzelne Lademittelschulden (Palettenschulden) einem bestimmten seiner Geschäftsfälle zuzuordnen (Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu 3 C 9297/89 des BG Schwechat)*
5. a. Besteht ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer auch eine Pönale/Bearbeitungsgebühr zu bezahlen hat, wenn ihm der Auftraggeber notwendige Ladungshilfsmittel zur Verfügung stellt, die der Auftragnehmer auftragswidrig nicht mitführt? Ja/Nein (Bei Nein entfällt die Beantwortung von 5.b.)  
b. Wenn ja, beträgt in diesem Fall die Pönale/Gebühr zumindest € 35? Ja/Nein

261 Unternehmen sandten den ausgefüllten Fragebogen fristgerecht zurück, was einer zufriedenstellenden Rücklaufquote von rund 16,2 % entspricht. Höhere Quoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht. Aufgrund der Konzipierung sowie des Wortlauts der Fragen enthielt der Rücklauf allerdings einen erheblichen Anteil nicht eindeutiger bzw. unvollständig ausgefüllter Fragebögen. So wurden beispielsweise einzelne Fragen gänzlich ausgelassen und/oder Unterkategorien von Fragen trotz Ausschlusskriterien beantwortet.

Von den 261 rückübermittelten Fragebögen gaben 159 Unternehmen an, in der Spedition/Logistik/Güterbeförderung tätig zu sein und dafür Paletten zu verwenden (Frage 1).

Von diesen 159 Unternehmen haben 62 Firmen den **Fragebogen eindeutig und vollständig ausgefüllt**, das entspricht 39 %. Die Auswertung dieser Fragebögen hat Folgendes ergeben: Die Frage 2.a., ob ein Auftragnehmer verpflichtet ist, Frachtpapiere binnen drei Tagen nach Ablieferung der Ware an den Auftraggeber zu übermitteln, beantworteten 58 % mit „ja“. Zu Frage 3.a., wonach der Auftragnehmer, wenn er seine Verpflichtung zum Palettentausch verletzt, eine Pönale für jede nicht getauschte Palette zu bezahlen hat, gaben 74 % an, dass ein Handelsbrauch bestünde.

Die Frage 4.a. nach einem Handelsbrauch dahingehend, ob der Auftragnehmer eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen hat, wenn er dem Auftraggeber keine Aufzeichnungen über den Palettentausch übermittelt, bejahten 48 %.

46 % beantworteten schließlich die Frage 5.a. nach einem Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer auch eine Pönale zu bezahlen hat, wenn ihm der Auftraggeber notwendige Ladungshilfsmittel zur Verfügung stellt, die der Auftragnehmer auftragswidrig nicht mitführt, mit „ja“.

**Die WKÖ erachtet das Bestehen eines Handelsbrauchs als gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.** Beträgt die Zustimmung weniger als zwei Drittel, ist ein Handelsbrauch nicht feststellbar; das bedeutet aber nicht, dass ein Handelsbrauch nicht besteht, sondern nur, dass in der Umfrage das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht feststellbar war. Dass ein Handelsbrauch nicht besteht, wird dann angenommen, wenn weniger als die Hälfte der verwertbaren Antworten positiv ausgefallen sind.

Angewendet auf die obige Unternehmergruppe bedeutet das, dass **nur hinsichtlich Frage 3 die Feststellung eines Handelsbrauchs in Betracht kommt (74 %).** In diesem Zusammenhang **nicht eindeutig feststellbar** war hingegen, ob die Gebühr dabei zumindest € 25 für jede nicht getauschte Palette beträgt; bejaht wurde diese Frage (3.b.) von 63 %. Kein eindeutiges Ergebnis lieferte auch die Beantwortung von Frage 2.a., wobei die WKÖ unter Zugrundelegung des oben erläuterten Maßstabs davon ausgeht, dass ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer verpflichtet ist, Frachtpapiere binnen drei Tagen nach Ablieferung der Ware an den Auftraggeber zu übermitteln, nicht feststellbar ist. **Kein Handelsbrauch besteht hinsichtlich der Gepflogenheiten in den Fragen 4 und 5.**

Unter Einbeziehung der Tatsache, dass 61 % (97 Unternehmen) den Fragebogen nicht eindeutig bzw. unvollständig ausgefüllt haben, ergibt sich hinsichtlich aller Antworten der **159 Unternehmen**, die bei ihrer Transporttätigkeit Paletten benutzen, folgende **Tendenz** (ohne statistischen Wert):

Die Frage 2.a. bejahten jetzt statt 58 % lediglich 32 % der Respondenten.

Auch in der Beantwortung von 3.a. waren die Ja-Stimmen sinkend: insgesamt bejahten rund 66 % diese Frage. Die Frage 3.b. nach einer Pönale von zumindest € 25 für jede nicht getauschte Palette wurde insgesamt nur mehr von 49 % (statt 63 %) bejaht.

Das Ergebnis der Auswertung der korrekt ausgefüllten Fragebögen zu den Fragen 4.a. und 5.a. wurde durch die Gesamtbetrachtung bestätigt: in beiden Fällen konnte das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht nachgewiesen werden.

Weitere Details zur statistischen Auswertung können dem beigelegten Ergebnisbericht entnommen werden.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und ersuchen das Gericht, uns über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

Anlage

